

V. Schule und Kultur

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die
Teilnahme an außerunterrichtlichen
Angeboten der Offenen Ganztagschule im
Primarbereich der Stadt Linnich
vom 26.06.2020

Präambel

Aufgrund des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (SGV NRW 223), des § 5 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Linnich in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Linnich beschlossen:

§ 1 - Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich beinhaltet zwei außerunterrichtliche Angebote, die Betreuungsform "Mittag" und die Betreuungsform "Ganztag". Das Angebot besteht zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, sowie in der Betreuungsform "Ganztag" darüber hinaus an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heilig Abend und Silvester) und bei Bedarf in den Ferien.

Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel in der Betreuungsform "Mittag" an allen Unterrichtstagen von 7.30 Uhr bis 13.15 Uhr und in der Betreuungsform "Ganztag" von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Einzelheiten regelt der Betreuungsvertrag.

Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2 - Teilnahme / Aufnahme

(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen der Stadt Linnich teilnehmen.

(2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme - auch von Gastkindern - entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter.

(3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).

(4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, jeweils zum 1 oder zum 15. eines Monats möglich.

§ 3 - Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende nur im absoluten Ausnahmefall möglich (z.B. Schulwechsel in Verbindung mit Umzug).

(2) Ein Kind kann durch den Träger der OGS von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

a) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen (Beitragspflicht nach § 4, Mittagessen-Entgelt, sonstige Beiträge) nicht nachkommen,

b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,

c) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr ermöglicht wird,

d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 – Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtige sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern rechtlich gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 – Beiträge

(1) Die Beitragspflicht für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule richtet sich nach § 5 KiBiZ. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet mit dem 31.07. des darauffolgenden Jahres. Die Beitragspflicht wird durch die Schließung der Offenen Ganztagsschule nicht berührt.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages für die Betreuungsform „Ganztag“ und „Mittag“ und für die Teilnahme von Gastkindern ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.

(3) Die Beiträge in der Betreuungsform „Ganztag“ erhöhen sich jährlich zum 01.08. um jeweils 3% gegenüber den bis zum 31.07. geltenden Beiträgen. Von der jährlichen Erhöhung ist die erste Beitragsstufe ausgenommen. Die Anpassung erfolgt erstmals zum 01.08.2021 für das Schuljahr 2021 / 2022.

(4) Zusätzlich zum Elternbeitrag wird in der Betreuungsform „Ganztag“ ein Entgelt für das Mittagessen erhoben.

§ 6 – Beitragsrelevantes Einkommen

(1) Maßgebliches Einkommen ist zunächst die Summe aller positiven Einkünfte der in § 4 genannten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Partners ist nicht zulässig.

(2) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind ausländische oder steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die in § 4 genannten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 BEEG in der jeweils geltenden Fassung benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.

(4) Bezieht einer der in § 4 genannten Personen Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, so ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens nach Absatz 1 werden die durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten abgezogen. Ohne Nachweis wird ein Pauschbetrag von 1.000 Euro vom Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit abgezogen.

(6) Die vorläufige Festsetzung des Beitrages erfolgt auf der Grundlage des Einkommens des dem betreffenden Schuljahr vorangegangenen Jahres. Die endgültige Festsetzung des Beitrages erfolgt auf der Grundlage des maßgeblichen Einkommens des Kalenderjahres, in dem der Beitragszeitraum beginnt. Für Härtefälle, bei denen sich das maßgebliche Einkommen nach der endgültigen Festsetzung um 20% verringert, besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Überprüfung zu stellen.

§ 7 – Beitragsermäßigung

(1) Für Empfänger / Empfängerinnen von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Gesetzbuch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII), sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird der Beitrag nach der 1. Stufe der Beitragstabelle gemäß Anlage 1 der Satzung festgesetzt. Die regelmäßige Vorlage der aktuellen Leistungsbescheide ist Voraussetzung für die Beitragsermäßigung.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Elternteilen/Pflegeeltern gleichzeitig das Angebot der Offenen Ganztagschule, so wird der Beitrag ab dem 2. Kind um 50 % ermäßigt. Ergeben sich für Kinder unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höhere Beitrag voll zu zahlen. Die Geschwister-Ermäßigung gilt nicht für Gastkinder.

(4) Bei Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen werden entsprechende Beitragsanteile auf schriftlichen Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Erkrankung bei der Stadtverwaltung zu stellen.

(5) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule, die von der Stadt nicht zu vertreten sind, die insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u. ä. verursacht werden, haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.

§ 8 – Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Bei der Anmeldung zur Offenen Ganztagsgrundschule und danach auf Verlangen haben die in § 3 Absatz 1 genannten Personen gegenüber der Stadt Linnich schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der als Anlage beigefügten Beitragstabelle den Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, wird der Elternbeitrag der höchsten Stufe zugrunde gelegt.

(2) Unabhängig von den vorstehenden Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Linnich berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Die Stadt Linnich behält sich hierzu auch die abschließende Überprüfung nach Abmeldung des Kindes aus der Einrichtung vor, längstens jedoch für einen Zeitraum der zurückliegenden vier Jahre.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrags entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule und wird durch die Stadt Linnich mit schriftlichem Beitragsbescheid gegenüber den in § 4 genannten Personen geltend gemacht.

§ 9 – Fälligkeit , Vollstreckung

(1) Elternbeiträge und sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden jeweils zum 1. eines Monats erhoben. Elternbeiträge werden grundsätzlich für jeden vollen Monat

erhoben. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gemäß § 4 dieser Satzung Beitragspflichtigen festgesetzt.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule infolge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3, ist der Elternbeitrag grundsätzlich ab Beginn des Aufnahmemonats bzw. bis zum Ende des Abmeldemonats (Ende der Kündigungsfrist) zu zahlen.

(3) Rückständige Beiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 10 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Linnich vom 27.04.2007 über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Linnich in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2017 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Linnich

Beitragstabelle für die Betreuungsform „Ganztag“ (gültig ab 01.08.2020):

Brutto-Jahreseinkommen	Elternbeitrag
bis 12.000 €	15,00 €
bis 24.000 €	36,00 €
bis 36.000 €	60,00 €
bis 48.000 €	90,00 €
bis 60.000 €	120,00 €
bis 80.000 €	150,00 €
über 80.000 €	180,00 €

Beitrag für die Betreuungsform „Mittag“ (gültig ab 01.08.2020) i. H. v. 36,00 € mtl..

Ab dem 01.08.2021 erfolgt gemäß Runderlass des Ministeriums jeweils zum 01.08. eines Jahres eine lineare Beitragserhöhung auf den Elternbeitrag um jeweils 3 % (kaufmännisch gerundet). Von der linearen Beitragserhöhung ist die erste Beitragsstufe ausgenommen.

Beitragstabelle (gültig ab 01.08.2021):

Brutto-Jahreseinkommen	Elternbeitrag
bis 12.000 €	15,00 €
bis 24.000 €	37,00 €
bis 36.000 €	62,00 €
bis 48.000 €	93,00 €
bis 60.000 €	124,00 €
bis 80.000 €	155,00 €
über 80.000 €	185,00 €

Beitrag für die Betreuungsform „Mittag“ (gültig ab 01.08.2021) i. H. v. 37,00 € mtl..

Der Beitrag für die Teilnahme von Gastkindern sieht wie folgt aus:

bei der Teilnahme von Gastkindern an der

- "Mittag"- Betreuung an Schultagen 4,00 €/ Kind/ Tag,
- "Mittag"- Betreuung an schulfreien Tagen 8,00 €/ Kind/ Tag,
- "Ganztag"- Betreuung an Schultagen 8,00 €/ Kind/ Tag,
- "Ganztag"- Betreuung an schulfreien Tagen 13,00 €/ Kind/ Tag,

bei der Teilnahme von "Mittag"- Kindern an der

- "Ganztag"- Betreuung an Schultagen 5,00 €/ Kind/ Tag
- "Ganztag"- Betreuung an schulfreien Tagen 10,00 € / Kind/ Tag

bei der Teilnahme während einer Schnupperwoche an der

- "Mittag"- Betreuung an Schultagen 12,00 € / Kind/ Woche
- "Ganztag"- Betreuung an Schultagen 24,00 € / Kind/ Woche.

Die regelmäßige Teilnahme als Gastkind ist an bis zu höchstens 1 Tag pro Woche möglich.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 26. Juni 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, den 26. Juni 2020
gez.

(Schunck-Zenker)
Bürgermeisterin